



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliche Fakultät**



# **Koalitionsfreiheit**

Bachelorvorlesung Arbeitsrecht

Prof. Dr. iur. Roger Rudolph

Frühjahrssemester 2026



## **Vorbereitungslektüre**

Portmann/Wildhaber/Rudolph, Schweizerisches Arbeitsrecht, 5. Auflage, Zürich/St. Gallen 2024, Randziffern 1000–1066



## Überblick

- Ausgangslage
- Koalitionsfreiheit im weiteren Sinn
- Koalitionsfreiheit im engeren Sinn
  - positive Koalitionsfreiheit
  - negative Koalitionsfreiheit
- Arbeitskampffreiheit
  - Arten des Arbeitskampfs
  - rechtmässiger Arbeitskampf
  - rechtswidriger Arbeitskampf
- Tarifautonomie



## Ausgangslage

- Funktion des kollektiven Arbeitsrechts
  - Vertragsfreiheit als Ausgangspunkt
  - wirtschaftliches Ungleichgewicht der Parteien
  - Ausgleich durch Gruppenmacht
- verfassungsrechtliche Verankerung des kollektiven Arbeitsrechts



## Art. 28 BV

### Art. 28 BV

<sup>1</sup> Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.

<sup>2</sup> Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

<sup>3</sup> Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

<sup>4</sup> Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.



## Koalitionsfreiheit im weiteren Sinne

Koalitions-  
freiheit i.e.S.

Art. 28 Abs. 1 BV

Tarif-  
autonomie

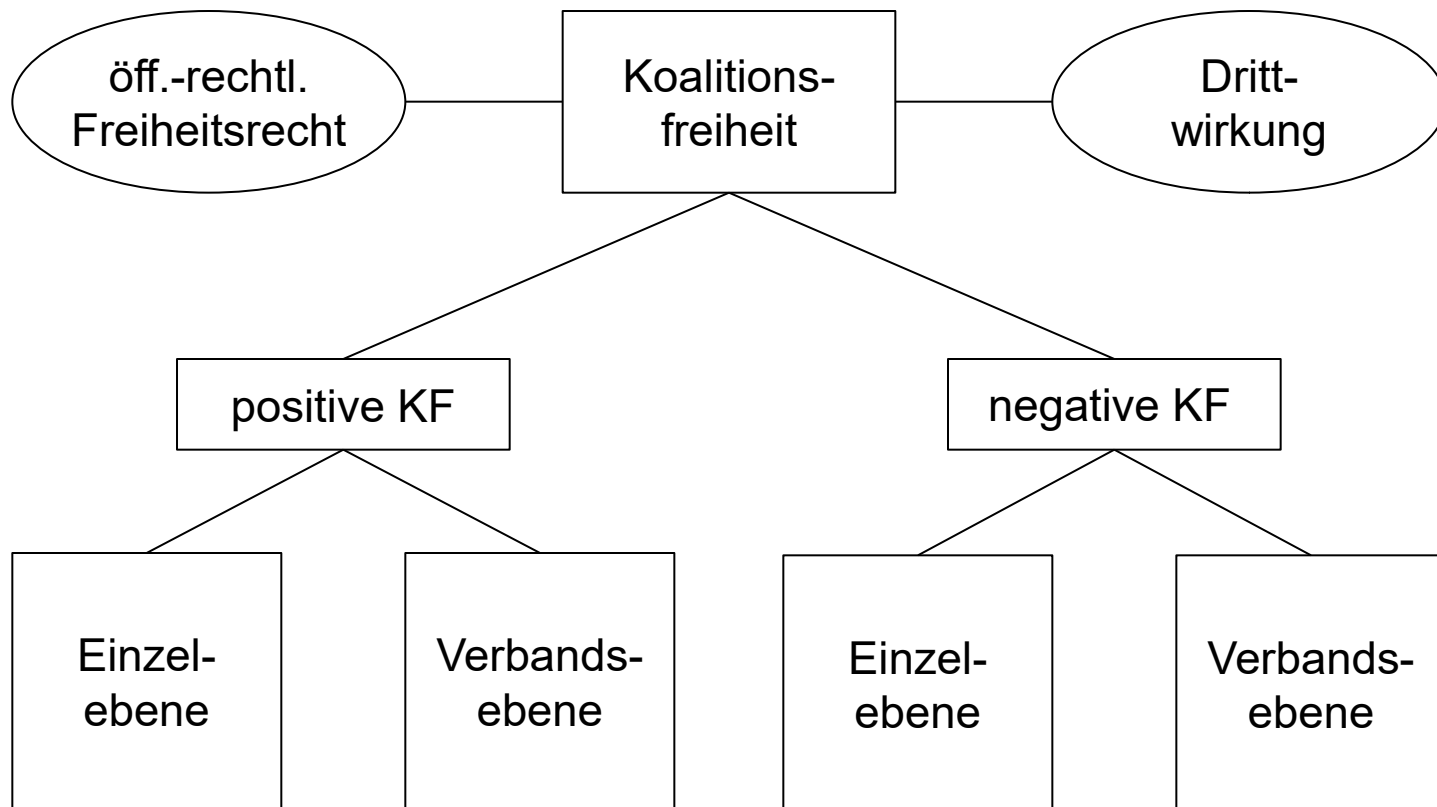
—

Arbeitskamp-  
freiheit

Art. 28 Abs. 2–4 BV

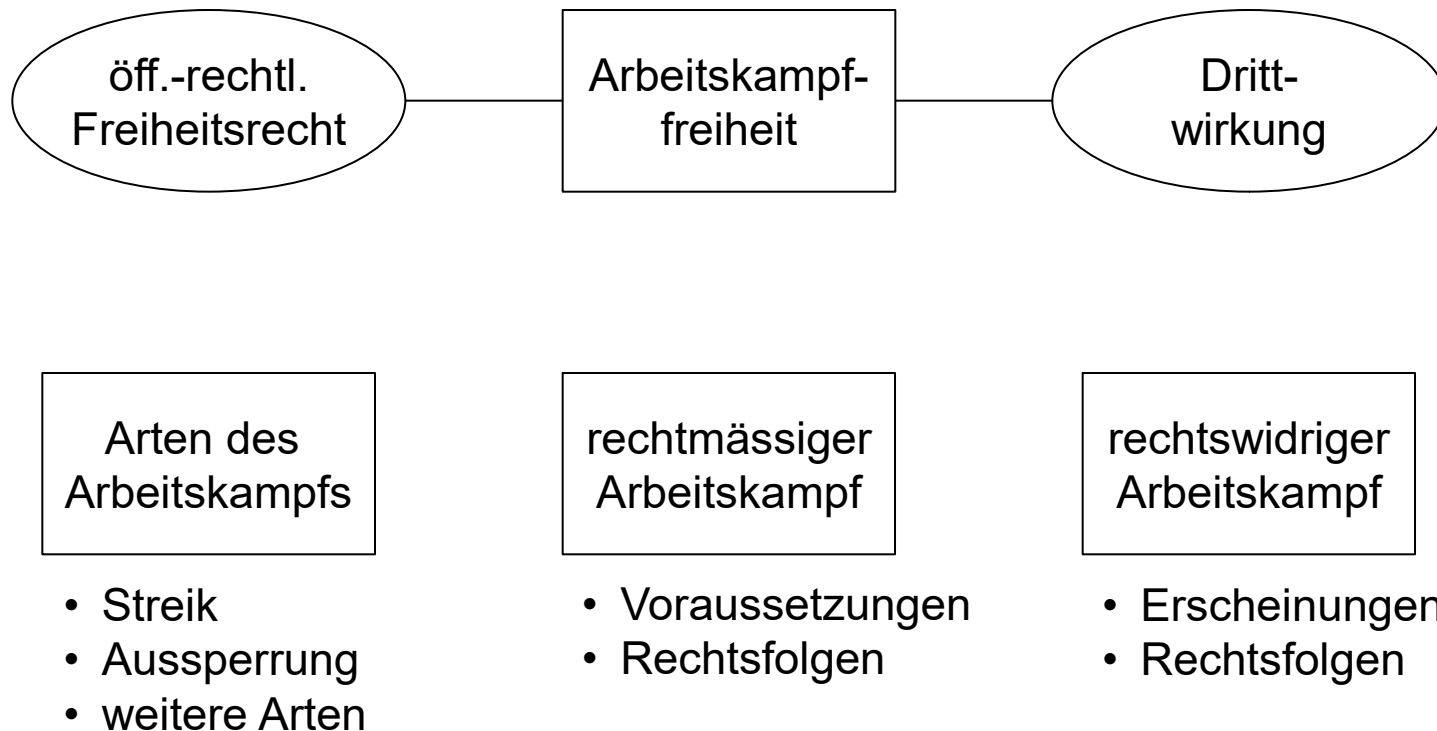


## Koalitionsfreiheit im engeren Sinne





# Arbeitskampffreiheit





## **Streik**

BGE 132 III 122 (aus dem Ruder gelaufene Streikaktion der Mediengewerkschaft Comedia)

weiterer Fall: BGE 4A\_64/2018 vom 17.12.2018



## **Streik**

BGE 144 I 306 (Unzulässigkeit eines generellen Streikverbots für das Pflegepersonal im Kanton Freiburg)



## Zutrittsrecht von Gewerkschaftsfunktionären

BGE 144 I 50 (unzulässige Beschränkung des Zutritts im Kanton Tessin) vs. BGE 6B\_758/2011 vom 24.9.2012  
(Hausfriedensbruch durch Gewerkschaftsfunktionäre im Kanton Genf; vgl. auch BGE 6B\_1020/2018 vom 1.7.2019)



## Tarifautonomie

- Begriff: Rechtsmacht, durch Gesamtarbeitsvertrag die Arbeitsbedingungen mit verbindlicher Wirkung für die betroffenen Einzelarbeitsverhältnisse zu regeln
- Rechtsgrundlage: nach herrschender Lehre Bestandteil der Arbeitsverfassung, obwohl in Art. 28 BV nicht erwähnt
- Rechtsträger: tariffähige Subjekte, d.h. Koalitionen auf Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinnenseite sowie einzelne Arbeitgeberinnen; nicht hingegen: der einzelne Arbeitnehmer